



Satzung

1. Name, Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Linter“.

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres. Sitz des Vereins ist Limburg-Linter.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck des Vereins ist, die Grundschule Linter in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) die Förderung einer lebendigen Schulgemeinschaft,
- b) materielle Absicherung und Ausgestaltung der Schule und des Außengeländes,
- c) Mithilfe und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule und Veranstaltungen einzelner Schulklassen,
- d) Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- e) Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
- f) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften der Schule,
- g) Auszeichnung von Schülern für herausragende Leistungen,
- h) Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- i) Pflege und Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer der Schüler,
- j) Eingliederung ausländischer Schüler in die Schulgemeinschaft,
- k) Finanzierung und materielle Sicherstellung von Projektunterricht und Projektwoche,
- l) Einrichtung außerschulischer Betreuung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vermögen des Vereins dem Träger der Grundschule Linter zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vorhaben der Grundschule Linter verwendet.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, d.h. auch Personen, die nicht der Schulgemeinde angehören.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Kündigung des Mitglieds nur zum Ende eines Kalenderjahres, wenn der Austritt mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
- durch Tod des Mitglieds,
- durch den Ausschluss eines Mitglieds aufgrund Beschluss des Vorstands.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern
- dem Schulleiter
- dem Elternbeiratsvorsitzenden

Der Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzende gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an, der Schulleiter ohne Stimmrecht und beide ohne Beitragsverpflichtung für den Mitgliedsbeitrag.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Form. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, führt den Vorsitz und wird vom Stellvertreter vertreten.

Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und schreibt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

Der Vorstand des Vereins trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Diese wird jeweils durch den Vorsitzenden oder einem von ihm befugten Mitglied des Vorstandes einberufen. Zwischen der Einladung zur Sitzung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zehn Wochen nach dem hessischen Schuljahresbeginn statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorher schriftlich, mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und von ihm geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der Erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,

- Änderungen der Vereinssatzung zu beschließen,
- Entscheidung über eingegangene Anträge.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand **kann** die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Der Vorstand **muss** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder die Kassenprüfer einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

9. Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

10. Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge werden vom Kassenverwalter zum Ende des I. Quartals jeden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

11. Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Mittel, die dem Verein für seine Aufgaben zur Verfügung stehen, sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Schenkungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zinserträge
- öffentliche Fördermittel und Zuschüsse, die sich aus der Gemeinnützigkeit des Schulfördervereins ergeben

Der Kassenverwalter verwaltet die Geldmittel. Außerdem führt er das Kassenbuch und die Belegsammlung.

Der Vorsitzende hat das Recht, bis zu einem Betrag in Höhe von 300,- € den Kassenwart zur Zahlung anzuweisen. Darüber hinaus, bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,- € verfügt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1.000,- € bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich die Abrechnung vor und berichtet über die Verwendung der Geldmittel.

12. Prüfung der Kassenunterlagen

Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen. Die Kassenprüfer fertigen von der Prüfung ein Protokoll an und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Als Kassenprüfer scheidet die Vorstandsmitglieder aus.

Die Kassenprüfer kontrollieren in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Rechnungsprüfung des Vorstandes. Sie haben das Recht und die Pflicht zur Einsicht in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Kassenprüfern unbedingt auskunftspflichtig.

Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den Kassenverwalter und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als zwei Jahre im Amt. Jedes Jahr wird mindestens **ein** Kassenprüfer neu gewählt.

13. Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

14. Beschlussfassung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.